

Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsverbesserung

Die Corona-Krise trifft viele Unternehmen und Einzelselbstständige mit großer Wucht. Eine Reihe von staatlichen Hilfen sind beschlossen, sind angekündigt oder werden gerade auf den Weg gebracht. Beispielsweise wurden verschiedene KfW- und ERP-Kredite ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Andere Pakete, wie das angekündigte Soforthilfeprogramm des Landes NRW sind noch nicht fertig geschnürt, geschweige denn durch die notwendigen Instanzen. Wann Mittel konkret abrufbar sind ist nicht bekannt.

Was kann aber jetzt schon jeder einzelne zur eigenen unternehmerischen Liquiditätsverbesserung sofort tun? Hier ein paar Tipps ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

1. Können Teilzahlungen mit Lieferanten vereinbart werden?
2. Können Mieten und andere laufende Kosten ggf. gestundet werden oder können individuelle andere Verabredungen getroffen werden? Suchen Sie proaktiv das Gespräch und prüfen Sie vorab die laufenden Verträge!
3. Holen Sie alle Forderungen sofort herein, schalten Sie ggf. ein Inkassounternehmen ein (auch wenn das in schweren Zeiten wie diesen die letzte Instanz sein sollte!)
4. Betrifft z.B. inhabergeführte Einzelhändler und Gastronomen: Wenn Gäste und Kunden nicht zu Ihnen kommen, gehen Sie jetzt unbedingt zu Ihren Gästen und Kunden! Bieten Sie Bestell- und Lieferservices an. Präsentieren Sie sich online und/oder in Sozialen Netzwerken. Selbst wenn Sie dort noch nicht zu Hause sind: Trauen Sie sich!!!! Trauen Sie sich auch nach Hilfe zu fragen?
5. Können Sie eventuell neue, stille Gesellschafter hinzunehmen?
6. Verschieben Sie geplante Investitionen und Anschaffungen, prüfen Sie, ob Sie von bestehenden Verträgen noch zurücktreten können.
7. Kurzarbeitergeld beantragen
8. Steuerstundung in Anspruch nehmen, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet: Sprechen Sie Ihren Steuerberater konkret darauf an!
9. Vorauszahlungen an das Finanzamt können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
10. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.
11. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.
12. Besprechen Sie mit dem Ansprechpartner Ihrer Hausbank und Ihrem Steuerberater weitere Maßnahmen zur Behebung dieser einmaligen und nicht selbstverschuldeten Liquiditätsstörung.
13. Entschädigung für Selbstständige: Im Verhältnis zu Arbeitnehmern tragen Selbstständige das eigene unternehmerische Risiko: Ohne Arbeit grundsätzlich kein Geld. Jedoch erhalten

Sofortmaßnahmen zur Liquiditätsverbesserung

Selbständige im Ansteckungsfall nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (IfSG) den Verdienstaufschlag ersetzt. Nach § 56 I, III S.4 IfSG wird für die Höhe ein Zwölftel des Arbeitseinkommens aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde gelegt. Maßgeblich für die Berechnung ist damit der letzte Steuerbescheid. Zur Entschädigungszahlung verpflichtet ist das Land, in dem das Verbot erlassen wird (§ 66 Abs. 1 Hs. 1 IfSG).

Halten Sie also in jedem Fall Bilanzen, BWA und sonstige Zahlen für notwendige Gespräche bereit und dokumentieren Sie unbedingt Ihre Liquidität! Belegen Sie auf jeden Fall, wie beispielsweise die Einnahmesituation mit Corona-bedingten Einschränkungen wie Lieferengpässen, Reisewarnungen oder Einschränkungen der Ladenöffnungszeiten korrelieren. Im Falle einer drohenden Insolvenz trotz aller Hilfen ist es sehr relevant, die unternehmerische Schieflage entsprechend nachweislich argumentieren zu können!